

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

An Stelle des Großherzoglich mecklenburgischen Hauptsteueramts zu Neubrandenburg ist zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Ziffer 1 bis 3 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben — Reichs-Gesetzblatt S. 185 —), von in- und ausländischen Lotterielosen (Ziffer 5 des bezeichneten Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden für das Fürstenthum Rügen mit Ausschluß der den Königlich preussischen Zoll- und Steuerstellen zugewiesenen, im Herzogthum Lauenburg belegenen Enklaven das Großherzoglich mecklenburgische Hauptsteueramt in Schwerin ermächtigt worden (vergl. Central-Blatt 1881 S. 399).

5. Konsulat-Wesen.

Zu wiederholten Malen ist das Unterstützungswesen der besonderen Aufmerksamkeit der Kaiserlichen Konsuln anempfohlen, und ihnen aufgegeben worden, Geldbeihilfen nur in dringenden Fällen zu gewähren. Die Erlasse haben indeß ihren Zweck so wenig erreicht, daß die Reichskasse nicht allein nicht entlastet, sondern im Gegentheil in immer stärkerem Maße durch solche Ausgaben in Anspruch genommen ist.

Der Grund liegt zum Theil darin, daß die in der Allgemeinen Dienstinstruktion sowie in besonderen Erlassen enthaltenen Vorschriften nicht genügend beachtet sind, hauptsächlich aber darin, daß der Charakter der staatlichen Unterstützung immer mehr verkannt worden ist. Während eine Beihilfe aus öffentlichen Fonds nur in Fällen wirklicher und unverschuldeter Noth, bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit zc. gewährt werden soll, und vor allem nur an Personen, die der Unterstützung nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sind, wird hiervon seitens der Konsuln vielfach in dem Maße abgesehen, daß ihre Beihilfe sich allmählig zu einem Almosengeben gestaltet und dem Bettelwesen Vorschub geleistet hat.

Es ist bekannt und ein Gegenstand lauter Klage, daß von Deutschland aus die benachbarten Länder von Schaaren arbeitscheuer, aller Mittel entblößter Menschen überzogen werden, die lediglich vom Bettel leben. Es sind zumeist diese Vagabonden, welche als „arme deutsche Reisende“ die Konsulate brandschätzen, und von der Privatwohlthätigkeit Almosen erpressen. Fast alle Unterstützungen, die im Betrage von einigen Mark von den Kaiserlichen Konsulaten gegeben und dem Auswärtigen Amt in Rechnung gestellt werden, an einzelnen Orten an hunderte von Personen im Jahr, sind solche Almosen, die bei Festhaltung der oben bezeichneten Gesichtspunkte nicht gewährt werden durften. Der Bettel, welcher gesetzlich mit Strafe bedroht ist, wird auf diese Weise gefördert, das Vagabondenthum, welches der Staat zu unterdrücken sich bemüht, und das unserer Nation zur Unehre gereicht, staatlich unterstützt.

Wenn es auch nach Lage der Gesetzgebung nicht möglich ist, die wanderlustigen deutschen Abenteurer an dem Besuch fremder Länder zu verhindern, so haben die staatlichen Organe doch die Aufgabe, dem Unwesen nach Kräften zu steuern, und vor allen Dingen die Pflicht, sich jeder Förderung desselben zu enthalten.

Im Nachstehenden sind die Regeln bezeichnet, nach welchen, abgesehen von den bereits bestehenden Vorschriften, die Kaiserlichen Konsuln bezüglich der Unterstützung Hülfbedürftiger künftig zu verfahren haben, und deren strenge Befolgung ich ihnen im Interesse des vorgedachten Zweckes hiermit besonders zur Pflicht mache.

1. Geldunterstützungen dürfen nur an Personen gegeben werden, welche sich durch vollgültige Legitimationspapiere als Reichsangehörige ausweisen.
2. Sie sind nur in Fällen wirklicher und unverschuldeter Noth, insbesondere bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, und nur dann zu gewähren, wenn an dem Orte keine Behörden, Anstalten, Vereine zc. vorhanden sind, denen die Unterstützungsbedürftigen zugewiesen werden können.
3. Aus der Konsulatskasse dürfen keine Gelder an Arbeitsfähige gezahlt und überhaupt keine Unterstützungen gewährt werden, welche den Charakter von Almosen haben. Bettler sind der Polizeibehörde des Orts, oder den Zwangsarbeitsanstalten, wo solche existiren, zuzuführen.

Durch Aushang oder Anschlag vor der Kanzlei ist diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Bedürftigen sind Reiseunterstützungen nur behufs der Rückkehr nach Deutschland, niemals zur Reise in entgegengesetzter Richtung zu gewähren; ebenso dürfen ihnen Reiselegitimationen nur zu dem ersteren Zwecke ausgestellt oder visirt werden.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Reisende glaubhaft nachweist, daß er im Auslande seinen festen Wohnsitz hat.

5. Auf den Legitimationspapieren ist der Betrag der gewährten Unterstützung, sowie ihr Grund und Zweck zu vermerken.
6. Die aus der Konsulatskasse verabreichten Unterstützungen sind in besondere Verzeichnisse nach dem anliegenden Formular einzutragen, und Abschrift der letzteren nebst den vorschriftsmäßigen Quittungen der Empfänger dem Auswärtigen Amt mit der amtlichen Liquidation einzureichen.
7. Die Kaiserlichen Konsuln haben den in demselben Lande und den an der Grenze des Nachbarlandes bestehenden deutschen Konsulaten in kurzen Fristen Listen derjenigen Personen mitzutheilen, welche der Landstreicherei verdächtig sind, und Reiseunterstützungen, Ertheilung von Pässen, Visas zc. erbeten haben.
8. Die von den Konsuln verausgabten Unterstützungsgelder werden ihnen aus der Legationskasse nur erstattet, wenn die früher und die vorstehend gegebenen Vorschriften befolgt sind. Auch sind die Konsuln verantwortlich für alle Folgen, die eine Vernachlässigung dieser Bestimmungen nach sich zieht.

Berlin, den 1. April 1882.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Busch.

V e r z e i c h n i ß

der im ... Vierteljahr 18.. von dem Kaiserlichen (General-, Vize-) Konsulat zu
an hilfsbedürftige Deutsche gewährten Unterstützungen.

N ^o	Datum.	Name und Vorname (event. auch der Familienmitglieder).	Stand oder Gewerbe.	Heimathsort bezw. Unterstützungswohnsitz.	kommt von:	geht nach:	Legitimation.	Grund, Zweck und Betrag der Unterstützung.	Bemerkungen.

..... den ... ten 18 ..

Der Kaiserliche Consul.
(Unterschrift.)

